

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Vorab per FAX

Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH &
CO OHG
Kraftwerksgelände
31860 Emmerthal

Dienststelle: Bauaufsichtsamt
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 3 C 11
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner/in: [REDACTED]
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-[REDACTED]
Telefax: 05151 / 903-4202
E-Mail: i-[REDACTED]
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Aktienzeichen: BA - 0549/21
Datum: 13.07.2022

Grundstück: 31860 Emmerthal, Kraftwerksgelände

Gemarkung:
Grohnde

Flur:
3

Flurstück:
13/12

Bauvorhaben: Neubau einer Transportbereitstellungshalle mit Betriebsgebäude zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen und Reststoffen;
hier: Teilbaugenehmigung für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten als Bau vorbereitende Maßnahme

Für das Bauvorhaben wird nach § 70 Abs. 3 NBauO die

TEILBAUGENEHMIGUNG Nr. 1

für Rodungs- und Bodenaustauscharbeiten erteilt.

Die Kosten für diese Genehmigung werden durch besonderen Kostenbescheid festgesetzt.

Bestandteile und Anlagen dieses Bescheides:

- Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen), Hinweise
- Bauunterlagen mit Prüf-/Sichtvermerk vom 12.07.2022
- 1. Bericht Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung – Revision 1- der Grundbauingenieure Steinfeld und Partner, Hamburg vom 18.03.2019

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN (NEBENBESTIMMUNGEN), HINWEISE

Bedingungen:

1. Vor Baubeginn ist mir die Bauleiterin / der Bauleiter mit vollständigem Namen, Adresse und Berufsbezeichnung schriftlich zu benennen (§ 55 NBauO).
2. Der dauerhafte Erhalt der externen Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 1/6 der Flur 2 der Gemarkung Grohnde ist per Baulast zu sichern.

Auflagen:

1. Die mit Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung. Die in den Bauvorlagen in grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

Auflagen des Umweltamtes

2. Die anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungswege sind im Vorfeld mit der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen.
3. Die anfallenden Schichten sind getrennt voneinander aufzunehmen, zu beproben und für die Entsorgung bereit zu stellen.
4. Das ausführende Tiefbauunternehmen und der vor Ort zuständige Projektleiter sind der Unteren Abfallbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
5. Mögliche Bereitstellungsflächen für den Bodenaushub als auch für das im Zuge des Bodenaustausches wieder einzubauende Material sind im Vorfeld abzustimmen.
6. Der Bericht „Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung“ – Revision 1- der Grundbauingenieure Steinfeld und Partner, Hamburg vom 18.03.2019 ist zu beachten.
7. Das für den Bodenaustausch vorgesehene und als Unterbau für die TBH dienende Material ist im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen.
8. Das Material ist lagenweise einzubauen und entsprechend den Vorgaben zu verdichten.

Auflagen des Naturschutzamtes

9. Die Pflanzung muss spätestens in der auf die Fertigstellung der wesentlichen Bauarbeiten folgenden Herbstzeit erfolgen.
10. Bei den flächenhaften Pflanzungen muss eine Nachpflanzung in Pflanzqualität in der darauffolgenden Pflanzperiode erst erfolgen, wenn mehr als 5 % der Pflanzen nicht angewachsen sind. Bei Abgang von Einzelbäumen ist in der folgenden Pflanzzeit in Pflanzqualität nachzupflanzen.

11. Nach Abschluss der Pflanzungen ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend über die Fertigstellung zu informieren und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.

Hinweise:

1. Der abschließende Bescheid über die Gesamtbaumaßnahme kann weitergehende Nebenbestimmungen, auch die bereits mit dieser Teilbaugenehmigung behandelten Baumaßnahmen betreffend, enthalten.
2. Wasserhaushaltsmaßnahmen sind zu vermeiden und – falls dennoch erforderlich – zwingend im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont und einem ggf. hinzuzuziehenden Hydrogeologen abzustimmen.
3. Die Ausführung des Bodenaustausches hat bei geeigneter Witterung und niedrigem Grundwasserstand zu erfolgen.
4. Die naturschutzbehördliche Abnahme ist kostenfrei. Jede weitere darüber hinaus erforderliche Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Bundesnaturschutzgesetz) ist gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig.
5. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont (Naturschutzamt) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie unmittelbar und unverzüglich gemeldet werden. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 NDSchG bis zu 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen.
6. Für dieses Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für welche die Federführung beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz liegt.

ALLGEMEINE RECHTSHINWEISE:

- Die Bauherrin/der Bauherr und ihre/seine Rechtsnachfolger/innen haben bis zum Abbruch oder zur Beseitigung der baulichen Anlage folgende Unterlagen aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 13 BauVorVO):
 - bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen die Baugenehmigung und die Bauvorlagen
 - bei Baumaßnahmen nach § 62 NBauO die Bauvorlagen
 - die Bescheinigungen von Sachverständigen
 - die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten

- Im Fall eines Abbruchs oder Beseitigung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 NBauO sind die Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen nach Beendigung der Maßnahme noch weitere 2 Jahre aufzubewahren. Die Bauherrin/der Bauherr und ihre/seine Rechtsnachfolger/innen sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 im Fall des Übergangs des Eigentums der baulichen Anlage an die jeweilige Rechtsnachfolger/in weiterzugeben.
Zu den genannten Bauvorlagen zählen auch Unterlagen, die der Bauaufsichtsbehörde nicht vorgelegt werden müssen, jedoch für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind (z.B. Standsicherheits-, Wärmeschutz-, Schallschutz-, Brandschutznachweis etc.).
- Die Baugenehmigung bedeutet lediglich, dass dem Bauvorhaben, soweit es rechtlich zu prüfen ist, keine Hindernisse aus dem öffentlichen Baurecht entgegenstehen. Hierdurch werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse, sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt.
- Die Baugenehmigung ergeht ungeachtet privater Rechte und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrin / des Bauherrn und der Nachbarn.
- Wechselt die Bauherrin / der Bauherr, so hat die neue Bauherrin / der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).
- Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden (§ 71 NBauO).
- Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.
- Die Bauherrin / der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr / ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht (§ 52 Abs. 1 NBauO).
- Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 NBauO).
- Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen sind berechtigt Grundstücke, Baustellen und bauliche Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 9 NBauO).
- Die Bestimmungen der NBauO und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die Technischen Baubestimmungen, insbesondere die EnEV bzw. das GEG in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.
- Bei einer angeordneten Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offen liegen, dass deren Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können.
- Wer bei einer angeordneten Abnahme (Teil-, Rohbau- oder Schlussabnahme) die Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 80 NBauO).
- Wer gefundene Gegenstände und die Fundstelle nicht gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG unverändert lässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 35 NDSchG mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 € geahndet werden kann.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln erhoben werden.

Im Auftrag



Abkürzungen:

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419) in der zurzeit gültigen Fassung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der zurzeit gültigen Fassung
EnEV	Energieeinsparverordnung vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519) in der zurzeit gültigen Fassung
GEG	Gebäudeenergiegesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der zurzeit gültigen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung